



Applied Ethics
(other than Bioethics)

Gibt es ein Recht auf Arbeit?

Walter Pfannkuche
Technische Universität Berlin

ZUSAMMENFASSUNG: Der Aufsatz fragt danach, ob in den modernen und von Arbeitslosigkeit geplagten Industrienationen die Einführung eines Rechts auf Arbeit moralisch gefordert ist. Zuerst wird ein Modell moralischer Argumentation verteidigt, das von vielen gegenwärtigen Moralphilosophen geteilt werden kann. Die Grundidee dieses Modells besteht darin, das Wohl aller durch Rollentausch und Unparteilichkeit gleich zu berücksichtigen. Dann wird untersucht, wie aus der so konstituierten moralischen Perspektive ein Modell der marktnahen Umverteilung von Arbeit zu bewerten ist. Die wichtigsten Komponenten dieses Modells sind: A) Es gibt ein individuell einfordersbares Recht auf Arbeit. B) Dieses wird durch die Umverteilung der wirtschaftlich nachgefragten Arbeit gewährleistet. C) Dem Recht auf Arbeit korrespondiert eine Pflicht zur Teilnahme am System der wechselseitig nützlichen Arbeiten. Abschließend werden drei mögliche negative Konsequenzen dieses Modells diskutiert: Die Auswirkung auf die Vertragsfreiheit, auf das Eigentumsrecht und auf die Effektivität des Wirtschaftssystems und damit auf den allgemeinen Lebensstandard. Die These ist, daß es nach Abwägung aller Gesichtspunkte rational und moralisch geboten ist, ein so definiertes Recht auf Arbeit zu etablieren.

I. Der Begriff der Moral und die Struktur der moralischen Begründung

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten der Philosophie, daß man über zunächst begrenzt erscheinende Probleme nicht reden kann, ohne auf die zugrundeliegenden allgemeineren Fragen einzugehen. So ist es auch mit der Frage "Gibt es ein Recht auf Arbeit?". Schnell steht man vor der Frage "Wie kann man überhaupt herausfinden, worauf es ein Recht gibt?". Und da Rechte ein Teil der Moral zu sein scheinen, sieht man sich schließlich vor die Frage gestellt "Wie kann man überhaupt von richtig und falsch in der Moral reden?". "Worauf kann man sich dabei berufen?". Um das angekündigte Thema überhaupt erreichen zu können, werde ich deshalb einige massive Voraussetzungen machen müssen. Dazu gehören zuerst drei methodische Prämissen, zu deren Verteidigung ich nicht mehr sage, als daß sie sich unter den Gegenwartsphilosophen einiger Beliebtheit erfreuen.

1. Wie man in der Moral von richtig und falsch reden kann, findet man am ehesten heraus, wenn man untersucht, was ein moralisches Urteil überhaupt ist, woran man erkennen würde, daß jemand gerade ein moralisches Urteil abgibt. (1)

2. Ob jemand ein moralisches Urteil abgibt, erkennt man am ehesten an der Begründung, die er dafür geben würde. (2)

3. Der Zusammenhang mit der Wahrheitsfrage ist dann dieser: Wenn es für moralische Urteile eine bestimmte Begründungsform gibt, dann ist es eine notwendige Bedingung für das Wahrsein eines moralischen Urteils, daß es dieser Form entspricht. (3)

Aber wie muß eine Begründung für ein moralisches Urteil nun aussehen? Auch hier muß ich drei starke Thesen an den Anfang stellen, die ich nur kurz zu begründen versuchen werde:

1. Wie eine moralische Begründung aussehen muß, kann man am besten erkennen, wenn man überlegt, was man überhaupt als eine moralische Begründung akzeptieren würde. Für die moralische Begründung einer Handlung ist es offenkundig unzureichend, wenn jemand dabei nur auf sein eigenes Wohl Bezug nimmt. Für moralisches Begründen scheint es unabdingbar zu sein, daß man das Wohl der anderen mit berücksichtigt. "Wie würdest Du es finden, wenn man Dir so mitspielte?" ist denn auch ein oft gebrauchtes Argument in moralischen Auseinandersetzungen. Es fordert uns auf, uns in die Position des anderen hineinzusetzen. Moralisches Denken verlangt einen Rollentausch und insofern Unparteilichkeit. Diese Aufforderung, die Sache einmal aus der Position des anderen zu betrachten, ist in der Tat die wohl weitestverbreitete Grundregel für moralisches Denken in der Geschichte der Menschheit. Wir finden sie als Goldene Regel ebenso in den Reden des Buddha wie in der Bergpredigt Christi. (4) Die durch den Rollentausch realisierte Unparteilichkeit soll schließlich dazu führen, eine Handlungsweise zu finden, die für alle Handlungsbetroffenen akzeptabel ist. Moralisch zu denken, so kann man es allgemeiner fassen, bedeutet, Regeln für das gesellschaftliche Zusammenleben so zu entwickeln, daß man diese aus der Position eines jeden davon Betroffenen akzeptieren könnte. In dieser anfänglichen Vagheit ist das eine These, die auch von den meisten gegenwärtigen Moralphilosophen geteilt wird. (5)

2. Im Rollentausch versetzt man sich in die Position der anderen. Dem entspricht die Bereitschaft, das Wohl aller Handlungsbetroffenen gleich wichtig zu nehmen. Dieses Gleichwichtig-Nehmen kann aber verschiedene Formen annehmen. Die wichtigsten Alternativen sind diese: Es kann bedeuten, darauf zu zielen, daß es allen im Endeffekt ungefähr gleich gut geht, oder aber, allen von den verteilbaren Ressourcen einen gleichen Anteil zu geben, oder auch nur, daß alle zur Erreichung eines Gutes die gleichen Chancen haben, und schließlich könnte auch eine Gleichheit gemeint sein, die die Verdienste der Personen abbildet. (6) Meine These ist, daß das keine echten Alternativen in dem Sinn sind, daß man des Impuls, andere gleich wichtig zu nehmen, auf eine von ihnen reduzieren könnte. Es ist weit eher plausibel, daß aus der unparteiischen Perspektive je nach Gegenstandsbereich verschiedene Formen der Gleichheit als Umsetzung dieses Impulses plausibel erscheinen werden. Damit meine ich, daß man hinsichtlich der verschiedenen Güter und Lebensbereiche jeweils das Modell von Gleichheit zur Anwendung bringen wird, das den eigenen Interessen, wie man sie losgelöst von der je eigenen Position formulieren kann, am besten Rechnung trägt. Hierbei spielen die mit den Regelungen verbundenen Konsequenzen die wichtigste Rolle. Hinsichtlich mancher Bedürfnisse und Güter wird man auf einer Gleichheit im Resultat bestehen — etwa bei dem, was zur Erhaltung der Gesundheit nötig ist. So darf es bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln keine Rolle spielen, ob jemand 2000 oder 2600 Kalorien pro Tag benötigt. Bei vielen Bedürfnissen wird man sich dagegen mit der Zuteilung von gleichen Ressourcen begnügen — etwa hinsichtlich der Zufriedenheiten, die aus Freizeitaktivitäten entstehen.

3. Aus der unparteiischen Perspektive wird damit auch entschieden, wie bestimmte Güter abgesichert werden sollen. Manche Güter — etwa die Gesundheit — wollen wir mit Leistungsrechten absichern. Bei anderen — z.B. Eigentum — halten wir gesetzliche

Sanktionsdrohungen gegen die Schädiger für ausreichend. Und manchmal erscheint uns sogar der Verzicht auf gesetzliche Sanktionen angemessen. Etwa im Fall eines Versprechensbruches, auf den wir nur mit Tadel reagieren.

II. Die Verteilung der Arbeit

Zum Bereich des Regelbaren und zu Regelnden gehört die Verteilung von allem, was überhaupt verteilbar ist. Bei allem, was wir beeinflussen können, hängt es von unserem Entscheiden ab, ob wir etwas tun oder nichts und ggf. was. In den Bereich dessen, was einer moralischen Rechtfertigung bedarf, gehören deshalb nicht nur die klassischen materiellen Güter wie Einkommen und Besitz. Dazu gehören ebenso Erlaubnisse, Chancen und Macht, in gewissem Umfang sogar Bezugspersonen und damit auch jene komplexen Güter, die mit all diesen Elementen signifikant kausal verbunden sind — etwa Selbstachtung und Zuversicht.

Hinsichtlich der Verteilung von Arbeit sind drei Fragen zu beantworten:

1. Ist Arbeit überhaupt ein Gut?

Ich denke, ja. Mindestens auf die meisten Angehörigen des abendländisch geprägten Kulturkreises werden die folgenden Gründe zutreffen:

1. Arbeit ist eine Betätigung der eigenen Fähigkeiten, eine elementare Form des Am-Leben-Seins, der Vitalität. Die Betätigung der je eigenen Fähigkeiten in Arbeitsprozessen ist die pluralistische Variante des Aristotelischen Arguments, demzufolge für jedes Lebewesen, das ein Ergon hat, das Gute eben in der Vollbringung dieses Ergons besteht. (7) Dementsprechend wird eine erzwungene Stillstellung solcher Betätigung als Qual empfunden.

2. Die Arbeit ist etwas, für dessen gute Ausführung wir uns selbst schätzen können.

3. Die gute Ausführung einer Arbeit ist zugleich eine Quelle dafür, von anderen besonders geschätzt zu werden.

4. Durch die Arbeit fühlen wir uns einem größeren Zusammenhang zugehörig und haben das Bewußtsein, in diesem Zusammenhang nützlich und gebraucht zu sein.

5. Die bisher genannten Beschädigungen sind oft nur der Anfang weiterer Leiden: Infolge der erzwungenen Untätigkeit und der Verluste an Selbstsicherheit, nimmt die Reizbarkeit der Menschen zu. Arbeitslosigkeit führt fast immer zu Beziehungsproblemen, oft zu Trennungen, und in etlichen Fällen auch zu Alkoholismus, zu genereller Depressivität und zu vielen Formen autoaggressiver Destruktivität. Es ist wegen dieser Ausstrahlungswirkungen, daß man auf Arbeit nicht notfalls einfach als auf ein Gut unter vielen verzichten kann. Arbeitslosigkeit beeinträchtigt oft insgesamt die Fähigkeit, Glück zu empfinden.

2. Ist Arbeit ein verteilbares Gut?

Prinzipiell ja. Bis vor kurzem existierten noch zahlreiche Planwirtschaften, die es eben darauf angelegt hatten und darin sogar recht erfolgreich waren. Zudem ist es auch in Marktwirtschaften, in denen die Arbeitslosigkeit ein gewisses Maß nicht übersteigt, möglich, die wirklich nachgefragte Arbeit so umzuverteilen, daß alle davon einen Teil abbekommen können, der zur Sicherung ihrer Subsistenz ausreicht.

In den Planwirtschaften bestanden allerdings viele Arbeitsverhältnisse, die aus marktwirtschaftlicher Perspektive nur Scheinbeschäftigungen waren. Das ist nicht unerheblich für die Punkte drei und vier der obigen Liste. Jemand wird seine Arbeit weniger schätzen und auch von anderen weniger dafür geschätzt werden, wenn alle der Auffassung sind, daß es sich um eine bloße Beschäftigungsmaßnahme handelt, die kein reales Bedürfnis befriedigt. Gegen Planwirtschaften ließe sich auch sonst noch einiges sagen — etwa wegen der damit notwendig verbundenen Beschädigung dezentraler Kreativität oder wegen der Machtkonzentration. Ich werde mich deshalb auf die Diskussion eines Modells zur Umverteilung der nachgefragten Arbeit in Marktwirtschaften beschränken, das ich gleich genauer spezifizieren werde.

3. Gehört Arbeit zu den verteilbaren Gütern, deren Verfügbarkeit wir durch einen Rechtsanspruch absichern wollen?

Dazu sind zwei Vorfragen zu klären:

1. Was wären die Alternativen? — Eine Gesellschaft könnte in Hinblick auf dieses Gut gar keine Aktivitäten entwickeln, sie kann durch Ausbildungsangebote Chancengleichheit herzustellen versuchen, sie kann stattdessen oder zusätzlich eine aktive Arbeitsmarktpolitik betreiben, und sie kann schließlich das Recht auf Arbeit als Leistungsrecht etablieren. Meine These ist, daß eine gerechte Gesellschaft das letztere tun muß. Das führt zur zweiten Vorfrage:

2. Wovon hängt es ab, ob wir ein Gut als positives Recht absichern wollen? — Ich denke, es müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit aus der unparteiischen Perspektive dieser Wille entsteht:

a) Das fragliche Gut bzw. das diesem korrespondierende Übel müssen elementar sein. Unter elementaren oder auch Grundgütern verstehe ich solche, die vorhanden sein müssen, damit jemand überhaupt Ziele verfolgen kann. Ihr Fehlen vereitelt uns den Genuß vieler anderer Güter. Infolge der funktionalen Abhängigkeit vieler Güter von solchen Grundgütern, kann das Fehlen eines Grundgutes meist nicht durch eine bessere Ausstattung mit anderen Gütern kompensiert werden.

b) Die Vorteile der rechtlichen Absicherung dieses Gutes müssen die damit verbundenen Nachteile überwiegen.

Ein wohl allen einleuchtendes Beispiel ist die Gesundheit. Deren Verlust erscheint uns als so übel, daß wir aus der unparteiischen Perspektive sicherstellen wollen, daß wir die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Mittel bekommen. Wir sind sogar bereit und erachten dies als das kleinere Übel, zu einer Umverteilungsinstitution beizutragen, die denen hilft, die über keine eigenen Ressourcen verfügen — etwa Sozialhilfeempfängern, Waisenkindern, Schwerbehinderten von Geburt etc. Es ist aus der unparteiischen Perspektive allemal weniger übel, einen Teil seines Einkommens an solche Institutionen abzuführen als im Notfall ohne Versorgung zu bleiben.

Die Frage ist nun, ob bei dem Gut 'Arbeit' beide Kriterien erfüllt sind.

Nach der obigen Analyse der mit Arbeitslosigkeit verbundenen Übel ist es klar, daß das erste Kriterium erfüllt ist. Die Beeinträchtigungen gehen tief und sie strahlen auf viele Gebiete aus. Diese Übel sind so erheblich, daß es erst einmal nehelt, sich dagegen mit einem Rechtsanspruch zu schützen. Es müssen schon erhebliche Nachteile drohen, damit die Abkehr von diesem Wunsch rational sein kann.

Weitaus schwieriger ist es zu entscheiden, ob das zweite Kriterium erfüllt ist. Es ist deutlich geworden, daß die Entscheidung für oder gegen die Absicherung eines Gutes als Recht von den Präferenzen der überlegenden Subjekte abhängig ist. Ausschlaggebend in der Abwägung von Vorteilen und Nachteilen einer Regelung aus der Position des Beliebigen sind die empirischen Folgen. Man muß deshalb, wenn man für ein Recht auf Arbeit oder auch dagegen argumentieren will zuerst hinreichend deutlich machen, wie das befürwortete oder abgelehnte Modell aussieht. Ich möchte das folgende Modell zur Diskussion stellen. Ich nenne es das marktnahe Modell der Arbeitsumverteilung. Dessen Komponenten sind:

- Es gibt ein individuell einklagbares Recht auf Arbeit.
- Dieses Recht wird durch Umverteilung von Arbeit gewährleistet. Die Umverteilung bezieht sich nur auf die tatsächlich nachgefragte Arbeit. Das garantiert, daß die geleistete Arbeit eines jeden nützlich ist. Es impliziert umgekehrt, daß nicht in jedem Fall jedem eine ihn zufriedenstellende Arbeit angeboten werden kann. Man kann z.B. niemanden zwingen, philosophische Dienstleistungen zu kaufen, nur weil es eine große Zahl von Anbietern solcher Leistungen gibt.
- Die Umverteilung ist kostenneutral. D.h. eine Verringerung der Arbeitszeit hat eine entsprechende Verminderung des Einkommens zur Folge.
- Durch Umverteilung darf die geleistete Arbeit nicht unter eine bestimmte Stundenzahl und ein dementsprechendes Einkommen sinken. Die zulässigen Einkommenseinbußen orientieren sich an den Reproduktionskosten der Individuen. D.h. den Beziehern höherer Einkommen kann ein größer Verzicht auf Arbeitszeit und Einkommen zugemutet werden.
- Es gibt Zwangsumverteilungen von Arbeit. Der Zwang richtet sich gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber/Unternehmen.

Welches sind nun die Kosten, die bei den Überlegungen aus der unparteiischen Perspektive hinsichtlich des so bestimmten Rechts auf Arbeit eine Rolle spielen? Hier sind vor allem drei Konsequenzen zu erwägen:

1. Die Auswirkung auf die Vertragsfreiheit:

Für Arbeitnehmer wird es nach dem obigen Modell nicht mehr möglich sein, Verträge abzuschließen, in denen eine Arbeitsmenge fest vereinbart ist. Sie müssen bereit sein, einen Teil ihrer Arbeitszeit und ihres Einkommens zur Disposition zu stellen und ggf. abzugeben, damit ein Arbeitsloser beschäftigt werden kann. Das ist natürlich eine Einbuße, aber dabei geschieht niemandem Unrecht. Denn aus der unparteiischen Perspektive müssen auch die Leiden der jetzt Arbeitslosen ernst genommen werden. Und deren Leiden ist zweifellos größer als das Leiden, das entsteht, wenn jemand von seiner Arbeit und seinem Einkommen ein Stück abgeben muß. Wenn man die Übel unparteiisch gegeneinander stellt, dann wird erkennbar, daß die mangelnde Bereitschaft vieler Arbeitsplatzbesitzer, von ihrer Arbeit etwas abzugeben, nur eine Form des Egoismus ist, die mit angeblichen Rechten gar nicht zu verteidigen ist.

2. Die Auswirkung auf das Eigentumsrecht:

Die Eigentumsrechte von Unternehmern werden beschränkt, wenn ihnen Vorschriften darüber gemacht werden, wie die in ihrem Betrieb erforderliche Arbeit zu verteilen ist und sie ggf. sogar zur Einstellung weiterer Teilzeit-Arbeitskräfte gezwungen werden. Man kann aber nicht behaupten, daß dadurch das Eigentumsrecht und das damit zusammenhängende Recht auf Selbstbestimmung aufgehoben würden. Das ist nicht der Fall, weil infolge der Kostenneutralität der Arbeitsumverteilung die Ausrichtung des unternehmerischen

Handelns auf die Erzielung von Gewinnen nicht beeinträchtigt wird. Diese Rechte werden jedoch auf neue Weise begrenzt. Doch diese Begrenzung läßt sich rechtfertigen, denn alle Rechte haben dort ihre Grenze, wo sie die gleichen oder andere Rechte anderer berühren. Mit der bislang üblichen Praxis, Arbeitskräfte entsprechend der Wirtschaftslage ganz aus dem Arbeitsleben auszugliedern, wird die Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich beschädigt. Doch die Rechte müssen unter den Rechtsträgern fair verteilt werden. Es ist mit der Unparteilichkeit nicht vereinbar, die wirtschaftliche Selbstbestimmung etwa der Unternehmer so weit zu entwickeln, daß dabei Millionen andere als Manövriermasse für deren Dispositionsfreiheit gebraucht werden.

3. Die Auswirkung auf den Lebensstandard:

Es ist naheliegend zu vermuten, daß ein Marktsystem ohne das skizzierte Recht auf Arbeit flexibler, innovativer und deshalb insgesamt effektiver ist als eines mit diesem Recht. Ein System ohne das Zwangskorsett dieses Rechts wird, könnte man sagen, im internationalen Konkurrenzkampf viel besser mithalten können. Es wird deshalb langfristig einen so viel größeren wirtschaftlichen Reichtum hervorbringen, daß es auch den darin Arbeitslosen immer noch besser gehen kann als den Arbeitenden im anderen System. Deshalb sei es auch aus der unparteiischen Perspektive rational, das System ohne Arbeitsrecht vorzuziehen. Pointiert besagt das Argument: Besser zehn Jahre arbeitslos im Kapitalismus als ein Leben lang in Lohn und Brot in einem so reglementierten System.

Dem muß man zuerst entgegenhalten, daß dieses Modell der Arbeitsverteilung nicht in dem Sinn innovationshemmend ist, daß es jemanden zwingt, an unrentablen Produktionsformen festzuhalten. Die Umverteilung muß sich innerhalb der tatsächlich nachgefragten Arbeitsmengen abspielen. Niemand wird gezwungen, Arbeitskräfte zu beschäftigen, die er der Marktlage nach gar nicht benötigt.

Zur Stützung des Einwands kann man aber so argumentieren:

Durch Arbeitsumverteilungen werden den Unternehmen zwar keine höheren Lohnkosten aufgebürdet, doch indirekt werden zusätzliche Belastungen entstehen: Die umverteilten Arbeitskräfte müssen logistisch und psychologisch integriert und oftmals für ihre neue Tätigkeit auch zusätzlich qualifiziert werden. Zudem müssen Daten in allen Unternehmen erhoben werden, damit erkennbar wird, wo noch Spielraum für Arbeitsumverteilungen besteht, und eine Umverteilungsbürokratie muß unterhalten werden. Auch von den Arbeitnehmern wird man den Wechsel auf einen neuen Arbeitsplatz oft nur dann verlangen können, wenn man ihnen Mobilitätsbeihilfen anbietet. Dadurch entstehen zusammengenommen sowohl in den Betrieben wie in der Gesellschaft schon erhebliche Kosten.

Aber diesen Kosten werden auch erhebliche Entlastungen gegenüberstehen. Das Recht auf Arbeit beseitigt, bis auf organisatorisch bedingte Wartezeiten zwischen zwei Jobs, die Arbeitslosigkeit. Eine Arbeitslosenversicherung wird deshalb kaum mehr nötig sein, der Etat der Rentenversicherung wird nicht durch Frühverrentungen aufgebläht und auch die Notwendigkeit von Sozialhilfe wird stark vermindert. Im letzten Jahr haben die direkten und indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit in Deutschland 160 Mrd. Mark betragen. Für dieses Jahr rechnet man mit 180 Mrd. Von diesen bei einem Recht auf Arbeit zum größten Teil freiwerdenden Mitteln könnten die notwendigen Umverteilungsinstitutionen und darüber hinaus Umschulungen, Mobilitätsbeihilfen und Integrationszuschüsse bezahlt werden. Diese Verwendung der Mittel bringt das zuende, was von den meisten ansatzweise geteilt wird: Es ist besser Arbeit zu finanzieren als Arbeitslosigkeit.

Das Recht auf Arbeit bietet zudem eine Grundlage, den Mißbrauch sozialer Leistungen einzudämmen: Jemand, der infolge des Rechts auf Arbeit seinen Lebensunterhalt selbst

verdienen kann, kann dies nicht ablehnen und zugleich von seinen Mitbürgern verlangen, sein Leben zu alimentieren. Dem Recht auf Arbeit korrespondiert eine Pflicht zur Mitarbeit in dem System der wechselseitig nützlichen Arbeiten. Man muß allerdings sicherstellen, daß dabei niemand ausgerechnet zu der Arbeit verpflichtet wird, die ihm gänzlich zuwider ist.

Somit erscheint die Zuversicht, daß ein Recht auf Arbeit nicht zu gravierenden Produktivitäts — und Wohlstandsverlusten führen wird, immerhin begründet. Doch es wäre anmaßend zu behaupten, daß eine so weitgehende Reform des Sozialsystems gar nicht zu materiellen Einbußen führen kann. Also nehmen wir einmal an, es käme zu Wachstumsverzögerungen. Wäre es allein deshalb schon rational, sich gegen dieses Recht zu entscheiden und die produktivere Gesellschaft zu wählen? Das folgt keineswegs. Denn auch wenn in dieser mehr Güter für alle verfügbar sind, die Frage bleibt, ob dieses Mehr an Gütern auch als ein Mehr an Zufriedenheit erfahrbar ist. Schon das kann man bei vielen der Güter, zu deren Kauf wir ständig animiert werden, mit guten Gründen bezweifeln. Aber wichtiger ist, daß diesem zweifelhaften Gewinn an Lebensqualität in einem System ohne Recht auf Arbeit eine ganz sichere Quelle zahlloser Leiden gegenüber steht — eben die Arbeitslosigkeit und die Furcht davor. Es ist deshalb aus der unparteiischen Perspektive weit eher rational, die Gesellschaft mit dem Recht auf Arbeit vorzuziehen.

Die Einführung eines Rechts auf Arbeit in dem beschriebenen Sinn ist also ökonomisch verantwortbar. Sie wird nicht die Vitalität und Kreativität des wirtschaftlichen Handelns untergraben. Sie ist zudem moralisch vertretbar und notwendig. Sie stellt keine Verletzung irgendwelcher Rechte dar. Im Gegenteil: Je länger das positive Recht sich gegen diese Veränderung sperrt, desto stärker wird es als Unrecht empfunden werden. Eine Gesellschaft, die sich gegen ein Recht auf Teilhabe am Reproduktionsprozeß wehrt, mutet einem Teil ihrer Mitglieder Leiden zu, die vermeidbar und nicht zu rechtfertigen sind. Wer sich weigert zu teilen, tut schlicht Unrecht.

Die Einführung dieses Rechts ist zudem notwendig, weil vorhersehbar ist, daß die bislang verfolgten Strategien zum Abbau der Arbeitslosigkeit scheitern werden. Diese beinhalten alle die Hoffnung auf ein Wirtschaftswachstum, obwohl bereits erkennbar ist, daß alle realistischen Wachstumsraten von Produktivitätsfortschritten begleitet sind und deshalb beschäftigungsneutral bleiben werden. Was wachsen muß, ist weniger die Wirtschaft, sondern der Sinn für Gerechtigkeit und die Bereitschaft, entsprechend zu handeln. Doch in komplexen Zusammenhängen bleibt die Bereitschaft der Individuen zur Solidarität wirkungslos, wenn ihr nicht das Recht zur Seite tritt, das alle in das solidarische Handeln einbezieht. Appelle reichen nicht aus, wir brauchen die Arbeit als Recht.

Notes

(1) R.M. Hare: Freedom and Reason; Clarendon Press, 1963, p.86-111

E. Tugendhat: Vorlesungen über Ethik; Suhrkamp, 1993, S.32f,79-88

(2) P. Singer: Praktische Ethik; Reclam, 1994, S.25-32

B.A. Ackerman: Social Justice in the Liberal State; Yale Univ. Press, 1988, p.8-12

(3) J. Habermas: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln; Suhrkamp, 1996, S.93-103

(4) Lukas-Evangelium, VI, 31; Reden des Buddha, Reclam 1993, S.40ff

(5) Vgl. etwa: Tugendhat, aaO., S.80; Habermas, aaO., S.103; Hare, aaO., p.88-94; J. Rawls: A Theory of Justice; Harvard Univ. Press, 1971, p.11-17

(6) Vgl. R. Dworkin: What is Equality? Part 1 and 2; in: Philosophy and Public Affairs; 10, 1981

(7) Nikomachische Ethik, 1097b23 ff